

Chemikaliengesetz ChemG

Gesetz zum Schutz für gefährlichen Stoffen

Im Zusammenspiel mit
EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) und 1272/2008 (CLP)
Letzte Änderung vom 23. Oktober 2020

Chemikaliengesetz



§1 Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, den Menschen und die Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Gemischen zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.



Chemikaliengesetz



Wo relevant?

- Chemische Industrie
- Hochschulen und Lehranstalten



Chemikaliengesetz



Wo relevant?

- Maler und Lackierer



Chemikaliengesetz



Wo relevant?

- Gebäudereiniger



Chemikaliengesetz



Wo relevant?

- Bauhandwerk, Fliesenleger etc.



Chemikaliengesetz



Wo relevant?

- Haushalt

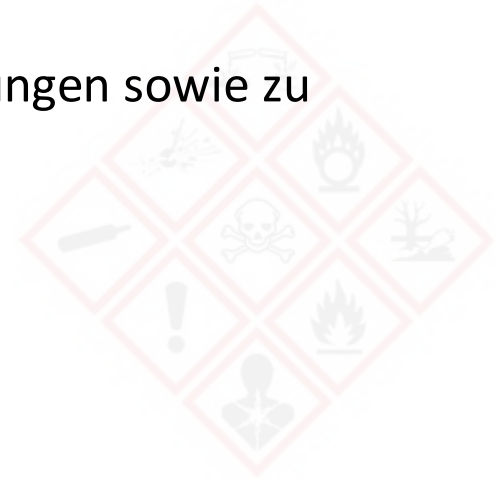


Bildnachweis: https://www.vis.bayern.de/produksicherheit/technik_chemie_basis/pic/gefahrstoffe/prouktbsp-kennz2016_b1600.jpg

Aufbau des Chemikaliengesetzes



- **1. Abschnitt:** Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- **2. Abschnitt:** Durchführung der Verordnung EG Nr. 1907/2006 und 1272/2008
- **3. Abschnitt:** Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung
- **4. Abschnitt:** Mitteilungspflichten
- **5. Abschnitt:** Ermächtigung zu Verboten, Beschränkungen sowie zu Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten.
- 6. Abschnitt: Gute Laborpraxis
- 7. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
- 8. Abschnitt: Schlussvorschriften



1. ABSCHNITT

Zweck, Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

ChemG §2 - Anwendungsbereich



Für einige Stoffe und Chemikalien sind Teilbereiche des ChemG bereits in speziellen Gesetzen umgesetzt. Hier gelten diese Gesetze:

- Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Kosmetische Mittel (Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz)
- Futtermittel (Futtermittelgesetz)
- Arzneimittel (Arzneimittelgesetz)
- bestimmte Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)
- Abfälle, Altöle (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)
- Abwasser (Abwasserabgabengesetz)
- Radioaktive Abfälle (Atomgesetz)

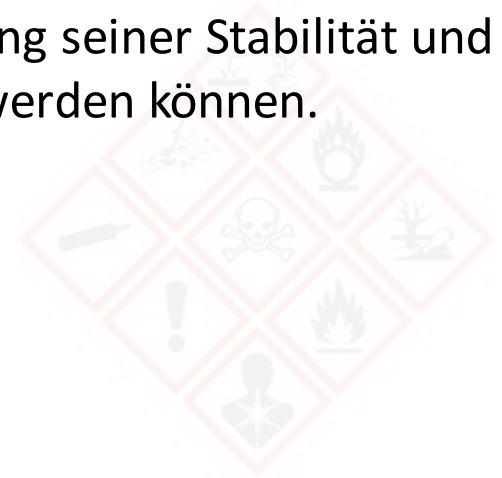


ChemG §3 - Begriffsbestimmungen



Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.



ChemG §3 - Begriffsbestimmungen



Alte Stoffe

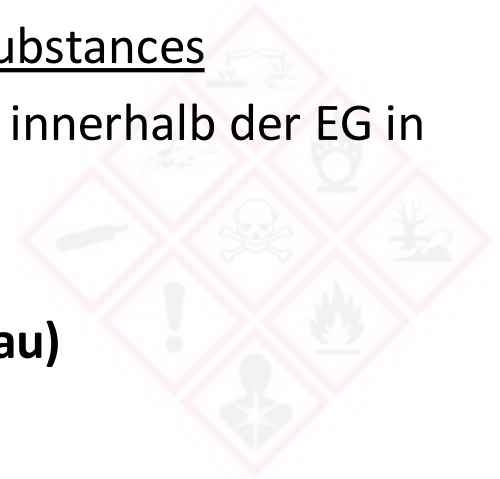
Stoffe, die im Altstoffverzeichnis der Europäischen Gemeinschaft – **EINECS** – in der jeweils jüngsten im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlichten Fassung vorliegt.

European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

Altstoffliste von 100196 Stoffen, die vor dem 18.9.1981 innerhalb der EG in den Verkehr gebracht wurden.

Datenbank <http://ecb.irc.it> (European Chemicals Bureau)

Weggefallen 2.7.2008



ChemG §3 - Begriffsbestimmungen

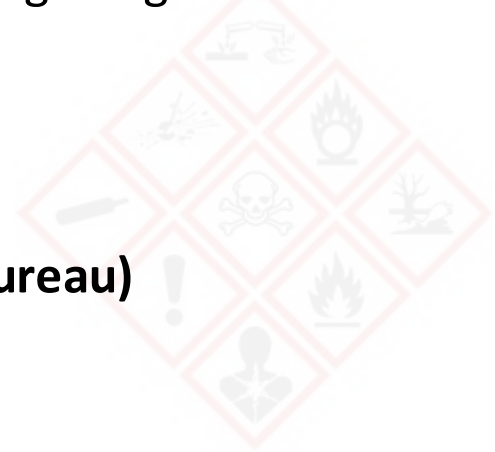


Neue Stoffe

Stoffe, die keinen alten Stoffe gemäß §3, Nummer 1 bis 4

- European List of Notified Commercial Substances (ELINCS)
- Stoffe die nach dem 19.12.1981 unter Berücksichtigung der gemäß Richtlinie 67/432/EWG angemeldet worden.
- Bisher ca. 3800 neue Stoffe.
- Datenbank <http://ecb.irc.it> (European Chemicals Bureau)

Weggefallen 2.7.2008



ChemG §3 - Begriffsbestimmungen



Gemische (früher Zubereitungen)

Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen.

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt enthält, die in größeren Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.



ChemG §3 - Begriffsbestimmungen



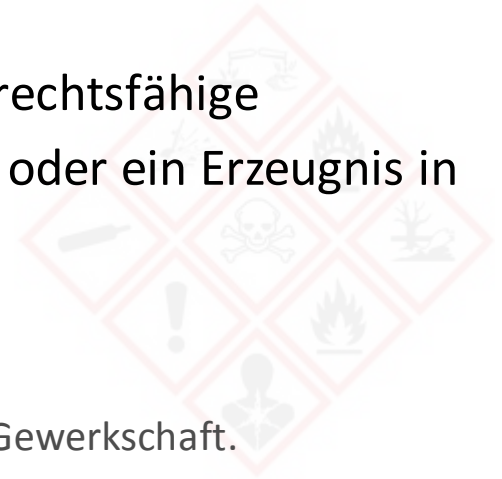
Hersteller

Eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung*, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis herstellt oder gewinnt.

Einführer

Eine natürliche oder juristische Person oder eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung, die einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

* nicht rechtsfähige Personenvereinigung: z.B. Arbeitgeberverband, Gewerkschaft.



ChemG §3 - Begriffsbestimmungen



Einstufung

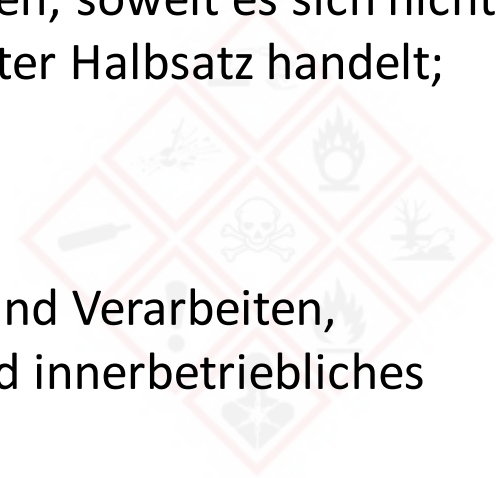
Eine Zuordnung zu einem Gefährlichkeitsmerkmal.

Inverkehrbringen

Die Abgabe an Dritte oder die Bereitstellung für Dritte; das Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt als Inverkehrbringen, soweit es sich nicht lediglich um einen Transitverkehr nach Nummer 8 zweiter Halbsatz handelt;

Verwenden

Gebrauchen, Verbrauchen, Lagern, Aufbewahren, Be- und Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Entfernen, Vernichten und innerbetriebliches Befördern.



ChemG §3a - Begriffsbestimmungen



- (1) Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische** ..sind Stoffe oder Gemische, die
1. die in **Anhang I Teil 2 und 3** der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren oder Gesundheitsgefahren erfüllen oder
 2. **umweltgefährlich** sind, indem sie
 - a) die in Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen oder
 - b) selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushaltes, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.

ChemG §3a - Begriffsbestimmungen



(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit unionsrechtlich zulässig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über die Festlegung der in Absatz 1 genannten Gefährlichkeitsmerkmale zu erlassen.



ChemG §19 - Begriffsbestimmungen

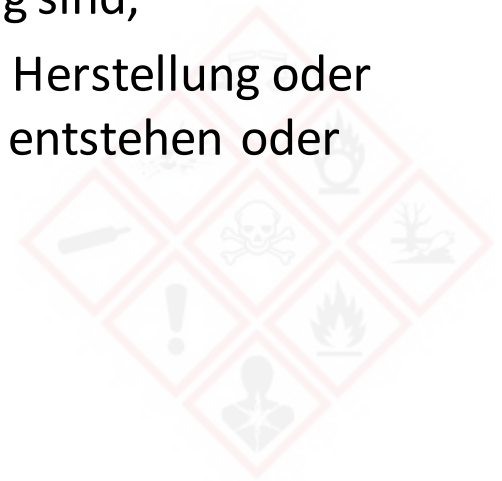


Gefahrstoffe

(2) Gefahrstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind

1. gefährliche Stoffe und Gemische nach § 3a Absatz 1,
2. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, die explosionsfähig sind,
3. Stoffe, Gemische und Erzeugnisse, aus denen bei der Herstellung oder Verwendung Stoffe nach Nummer 1 oder Nummer 2 entstehen oder freigesetzt werden,

(Fortsetzung nächste Folie)



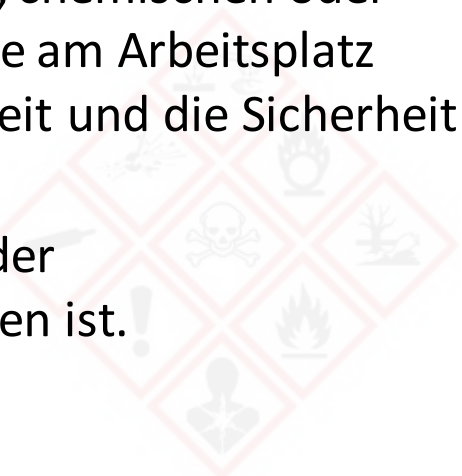
ChemG §19 - Begriffsbestimmungen



Gefahrstoffe

Gefahrstoffe im Sinne dieser Vorschrift sind

4. Stoffe und Gemische, die die Kriterien nach den Nummern 1 bis 3 nicht erfüllen, aber aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können,
5. alle Stoffe, denen ein Arbeitsplatzgrenzwert im Sinne der Rechtsverordnung nach Absatz 1 [GefStoffV] zugewiesen ist.



2. ABSCHNITT

Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

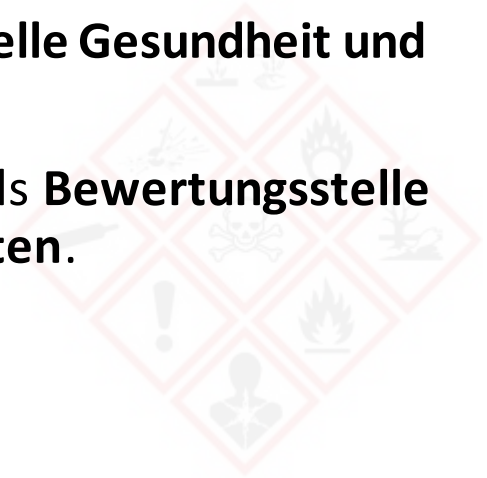
Definition die Grundlagen der nationalen Infrastruktur und deren Zuständigkeiten zur Umsetzung von REACH.

ChemG §4 - Bundesbehörden



Bundesbehörden

- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) als **Bundesstelle für Chemikalien**.
- Umweltbundesamt als **Bewertungsstelle Umwelt**.
- Bundesinstitut für Risikobewertung als **Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz**.
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin als **Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten**.



§5 - Aufgaben der Bundesstelle für Chemikalien

- Stellungnahmen zu Entwürfen der Europäischen Chemikalienagentur.
- Koordinierung nationaler Aktivitäten, Umsetzung europäischer Richtlinien auf nationaler Ebene.
- Information der Öffentlichkeit nach Artikel 123, EG 1907/2006 über Risiken im Zusammenhang mit Stoffen.
- Wahrnehmung der Funktion der nationalen Auskunftsstelle.



ChemG § 6 - Aufgaben Bewertungsstellen



Aufgaben der Bewertungsstellen

- Unterstützung der Bundesstelle für Chemikalien in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen.
- **Bewertungsstelle Umwelt:** Umweltbezogene Risikobewertung einschließlich von Risikominderungsmaßnahmen.
- **Bewertungsstelle Gesundheit und Verbraucherschutz:** Gesundheitsbezogene Risikobewertung einschließlich von Risikominderungsmaßnahmen.
- **Bewertungsstelle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten:** Arbeitsschutzbezogene Risikobewertung einschließlich von Risikominderungsmaßnahmen.

ChemG §7



§7 Zusammenarbeit der Bundesstelle für Chemikalien und der anderen beteiligten Bundesoberbehörden

- Bundesstelle koordiniert Tätigkeiten der Bewertungsstellen.
- Die Bundesstelle vertritt die letztendliche nationale Gesamtposition.



VERORDNUNG EG 1907/2006

Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

REACH Verordnung



EG-Verordnung 1907/2006

Verabschiedet am 18.12.2006 auf EU Ebene, am 01.07.2007 in Kraft getreten.

REACH Verordnung



- zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe
- zur Änderung der Richtlinie **1999/45/EG** (Zubereitungsrichtlinie)
- zur Aufhebung der Verordnung (EWG) **Nr. 793/93** des Rates, der Verordnung (EG) Nr. **1488/94** der Kommission (Bewertung und Kontrolle der Risiken von chemischen Altstoffen)
- zur Aufhebung, der Richtlinie **76/769/EWG** des Rates (Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen)
- zur Aufhebung der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission

REACH Artikel 1 - Ziel



Zweck dieser Verordnung ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt sicherzustellen, einschließlich der Förderung alternativer Beurteilungsmethoden für von Stoffen ausgehende Gefahren sowie den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu verbessern.



REACH Verordnung



Kernaussage

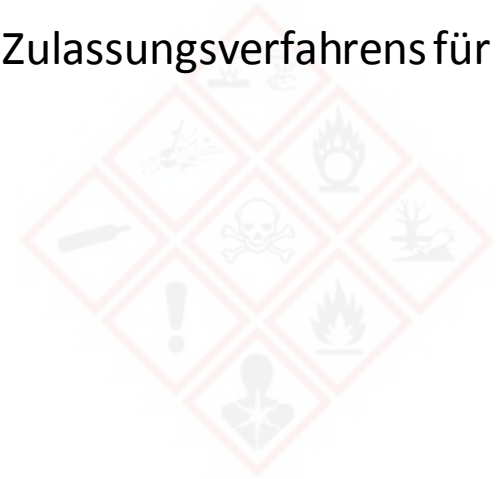
- Keine Unterscheidung zwischen neuen und alten Stoffen mehr.
- Alle Stoffe müssen angemeldet und Prüfergebnisse hinsichtlich des Gefahrenpotentials vorgelegt werden.
- „keine Daten – kein Markt“.



Reach Konzept



- R** Registrierung aller Stoffe, die > 1 to/a hergestellt werden (ca. 30.000 Stoffe)
Keine Vermarktung ohne Registrierung
- E** Evaluierung (Bewertung) aller Stoffe, die > 10 to/a hergestellt werden
Risikobewertung
Festlegung weiterer Prüfanforderungen und Maßnahmen
- A** Autorisierung durch Einführung eines behördlichen Zulassungsverfahrens für besonders besorgniserregende Stoffe
- Ch** Stoffe (Chemicals)



REACH Verordnung



REACH im Internet

eLearning Seite

http://ereach.dhigroup.com/MAIN_German/index_German.htm

REACH-CLP Helpdesk

<http://www.reach-clp-helpdesk.de/>

ECHA (Europäische Chemikalienagentur)

http://echa.europa.eu/home_de.asp

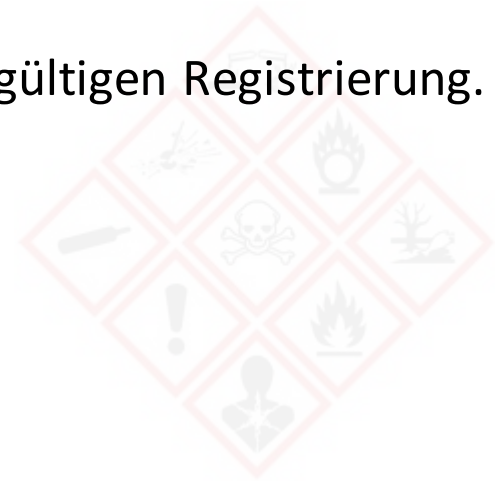


REACH – Registrierung von Stoffen



Vorregistrierungsphase

- 01.06.2008 – 01.12.2008
- Registrierung von Altstoffen (Phase-In Stoffe).
- Diese Stoffe durften ab 1.12.2008 noch nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorregistriert wurden.
- Nach der Vorregistrierung laufen Fristen bis zur endgültigen Registrierung.



REACH – Registrierung von Stoffen



Welche Stoffe müssen registriert werden?

- Mit Ende der Übergangsfrist sind für Non-Phase Stoffe die Anmeldeverfahren von REACH anzuwenden.
- Für Phase-In Stoffe gilt ein Stufenplan:

Ab 01.12.2010	Stoffe > 1000t/a, CMR Stoffe > 1t/a, umweltgefährdende Stoffe > 100t/a
Ab 01.06.2013	Stoffe > 100t/a
Ab 01.06.2018	100 t/a > Stoffe > 1t/a

REACH – Registrierung von Stoffen

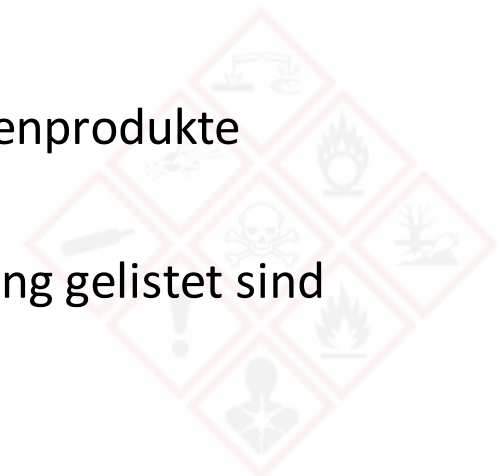


Ausnahmen

- Ausgenommen sind Stoffe oder Stoffe in Zubereitungen pro Hersteller oder Importeur, die in Mengen unter 1 t/a hergestellt oder importiert werden.

Ausgenommen sind auch:

- Standortinterne und transportierte isolierte Zwischenprodukte
- Stoffe im Forschungs-und Entwicklungsbereich
- Stoffe, die im Anhang IV und V der REACH Verordnung gelistet sind



REACH – Registrierung von Stoffen



Unterlagen für Registrierung

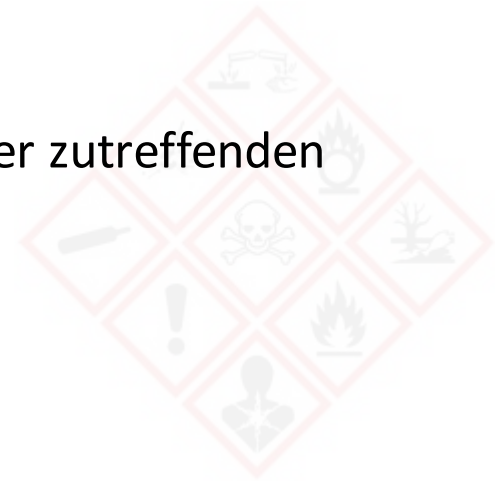
Menge	Anforderungen			
≥ 1 t/a	Technisches Dossier	Stoffsicherheitsbericht		Anhang VII
≥ 10 t/a				Anhang VII, VIII
≥ 100 t/a			Versuchsvorschläge nach Anhang IX	Anhang VII, VIII, IX
1000 t/a			Versuchsvorschläge nach Anhang IX, X	Anhang VII, VIII, IX, X

REACH – Registrierung von Stoffen



Technisches Dossier (Teil 1)

- Identität der Herstellers oder Importeurs
- Identität des Stoffes
- Angaben zur Herstellung und Verwendung des Stoffes
- Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes
- Leitlinien für die sichere Verwendung des Stoffes
- Studienzusammenfassungen aus den Ergebnissen der zutreffenden Anhänge VII –XI



REACH – Registrierung von Stoffen



Technisches Dossier Teil 2

- Angaben, welche Informationen von einem Sachverständigen geprüft wurden
- Versuchsvorschläge für Stoffe mit einer Stoffmenge ≥ 100 t/a (Anhänge IX, X)
- Für Stoffe in Mengen von 1-10 t Informationen über die Exposition (Anhang VI)



REACH – Registrierung von Stoffen



Stoffsicherheitsbericht (ab ≥ 10 t/a)

- schädliche Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen
- Schädliche Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften
- Schädliche Wirkungen auf die Umwelt
- Persistente, bioakkumulierte und toxische (PBT)-Eigenschaften sowie sehr persistente und sehr bioakkumulierte (vPvB)-Eigenschaften.
- Wenn die letzten beiden Prüfungen positiv, dann:
- Expositionsbeurteilung und Expositionsabschätzung
- Risikobeschreibung



3. ABSCHNITT

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung



Ein Stoff wurde registriert

Was ist beim Inverkehrbringen noch zu beachten?

Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung



ChemG § 13



Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten

- (1) Die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung **(EG) Nr. 1272/2008**.
- (2) Wer als Hersteller oder Einführer Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese zusätzlich nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 einzustufen, soweit die Rechtsverordnung Regelungen zur Einstufung enthält.
- (3) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese zusätzlich nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 zu kennzeichnen und zu verpacken, soweit die Rechtsverordnung Regelungen zur Kennzeichnung und Verpackung enthält.
- (4) Weitergehende Anforderungen über die Kennzeichnung und Verpackung nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

ChemG §14 Teil 1



(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, soweit unionsrechtlich zulässig durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Stoffe oder Gemische als gefährlich **einzustufen**,
2. Berechnungsverfahren vorzuschreiben, nach denen bestimmte Gemische aufgrund der Einstufung derjenigen Stoffe, die in dem Gemisch enthalten sind, einzustufen sind,
3. zu bestimmen,
 - a) wie gefährliche Stoffe und Gemische und dass und wie bestimmte Erzeugnisse, die bestimmte gefährliche Stoffe oder Gemische freisetzen können oder enthalten, **zu verpacken oder zu kennzeichnen** sind, damit bei der vorhersehbaren Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen und die Umwelt vermieden werden,

ChemG §14 Teil 2



- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
 3. zu bestimmen,
 - b) **dass und wie bestimmte Angaben** über gefährliche Stoffe und Gemische oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe und Gemische freisetzen können oder enthalten, einschließlich Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen beim Verwenden oder über Sofortmaßnahmen bei Unfällen von demjenigen, der die Stoffe, Gemische oder **Erzeugnisse in den Verkehr bringt**, insbesondere in Form eines **Sicherheitsdatenblattes** oder einer Gebrauchsanweisung, mitgeliefert und auf dem neuesten Stand gehalten werden müssen,
 - c) welche Gesichtspunkte der Hersteller oder Einführer bei der Einstufung der Stoffe nach § 13 Absatz 2 mindestens zu beachten hat,

ChemG §14 Teil 3



- (1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
3. zu bestimmen,
- d) **wer** die gefährlichen Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse **zu verpacken und zu kennzeichnen hat**, wenn sie bereits vor Inkrafttreten der die Kennzeichnungs- oder Verpackungspflicht begründenden Rechtsverordnung in den Verkehr gebracht worden sind,
 - e) **dass und wie** bestimmte Gemische und Erzeugnisse, die bestimmte näher zu bezeichnende gefährliche Stoffe nicht enthalten, **zu kennzeichnen sind oder gekennzeichnet werden können**,
 - f) dass und von wem die Kennzeichnung bestimmter Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse nach dem Inverkehrbringen zu erhalten oder erneut anzubringen ist und
 - g) dass andere als die in § 13 Absatz 2 und 3 genannten Personen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich sind.

4. ABSCHNITT

Mitteilungspflichten

Mitteilungspflichten



Auch nach der Registrierung sind der Bundesstelle für Chemikalien sind alle relevanten Änderungen zu Angaben aus dem Anmeldeverfahren unverzüglich mitzuteilen.

- Paragraphen §§16,16a,16b,16c sind am 2.7.2008 weggefallen
- Paragraph § 16d, Mitteilungspflicht bei Gemischen



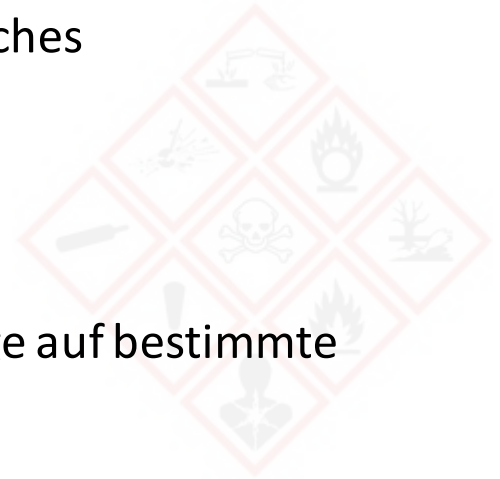
ChemG §16d - Mitteilungspflichten



Die Bundesregierung wird **ermächtigt** durch Rechtsverordnung [GefStoffV] ...zum Zwecke der Ermittlung von Gefahren, die von Gemischen ausgehen können, den Hersteller oder Einführern zu verpflichten folgende Angaben an die Anmeldestelle zu übermitteln:

- Bezeichnung des Gemisches, Handelsnamen
- Kennzeichnung
- Angaben über Zusammensetzung
- jährlich hergestellte oder eingeführte Menge des Gemisches
- Verwendungsgebiete
- Prüfungsnachweise
- Inhalt der Sicherheitsdatenblätter

Mitteilungspflicht kann je nach inverkehrgebrachter Menge auf bestimmte Angaben reduziert werden.



5. ABSCHNITT

Ermächtigung zu Verboten und Beschränkungen sowie zu Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten

ChemG ist Ermächtigungsgrundlage für

- Verbote und Beschränkungen (**ChemVerbotsV**)
- Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten (**GefStoffV**)

§17 Verbote und Beschränkungen

§18 Giftige Tiere und Pflanzen

§§13,14 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung

§19 Maßnahmen zum Schutz vor Beschäftigten

(§19 Abs. 2 definiert den Begriff „Gefahrstoff“)



ChemG §17 Verbote u. Beschränkungen 1



Bundesregierung wird ermächtigt:

1. vorzuschreiben, dass bestimmte **gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse**, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten,
 - a) **nicht**, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke **hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden dürfen**,
 - b) nur auf **bestimmte Art und Weise verwendet werden** dürfen oder
 - c) nur unter **bestimmten Voraussetzungen** oder nur an **bestimmte Personen abgegeben** oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur bestimmten Personen angeboten werden dürfen,

ChemG §17 Verbote u. Beschränkungen 2



Bundesregierung wird ermächtigt:

2. vorzuschreiben, dass derjenige, der bestimmte **gefährliche Stoffe, bestimmte gefährliche Gemische oder Erzeugnisse**, die einen solchen Stoff oder ein solches Gemisch freisetzen können oder enthalten, herstellt, **in den Verkehr bringt oder verwendet**,
 - a) dies anzuzeigen hat,
 - b) dazu einer Erlaubnis bedarf,
 - c) bestimmten Anforderungen an seine Zuverlässigkeit und Gesundheit genügen muss oder
 - d) seine Sachkunde in einem näher festzulegenden Verfahren nachzuweisen hat,
3. **Herstellungs- oder Verwendungsverfahren zu verbieten**, bei denen bestimmte gefährliche Stoffe anfallen.

ChemG §19 Schutz des Beschäftigten



§19 Maßnahmen zum Schutz des Beschäftigten

(1) Die Bundesregierung wird **ermächtigt**, .. durch **Rechtsverordnung** .. **zum Schutz** von Leben und Gesundheit des Menschen, zum Schutz der Arbeitskraft und der menschengerechten Gestaltung der Arbeit **Maßnahmen vorzuschreiben**. (Gilt nicht, wenn bereits Vorschriften im Atomgesetz, Bundes-Immissionsgesetz, Pflanzenschutzgesetz oder Sprengstoffgesetz bestehen)

Es **kann** bestimmt werden, dass:

1. Der Arbeitgeber überprüft, ob es sich um bei dem hergestellten oder verwendeten Stoff um einen Gefahrstoff handelt und diesen ggfs. einstuft.
2. Der Arbeitgeber bei der Herstellung oder Verwendung von Gefahrstoffen überprüfen muss, ob es Alternativen hinsichtlich des Stoffes, des Herstellungs- oder Verwendungsverfahrens gibt. Wenn zumutbar, muss auf diese ausgewichen werden.
3. Einführer, Hersteller dem Arbeitgeber auf Verlangen über Informationen über Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen hat.
4. Die Arbeitsstätte, Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren so zu gestalten sind, dass der Schutz des Beschäftigten Beachtung findet.

ChemG §19 Schutz des Beschäftigten



§19 Maßnahmen zum Schutz des Beschäftigten

Es **kann** bestimmt werden, wie der Betrieb geregelt sein muss:

- a) Innerbetriebliche Kennzeichnung, Verpackung und Erfassung von Gefahrstoffen, um den Beschäftigten nicht zu gefährden.
- b) Gestaltung von Herstellungs- und Verwendungsverfahren, damit Beschäftigte nicht gefährdet und Grenzwerte für Gefahrstoffe unterschritten werden.
- c) Gefahrstoffe dürfen nicht in Hände Unbefugter gelangen
- d) Schutzausrüstung des Beschäftigten
- e) Beschränkung der Zahl der Beschäftigten und deren Zeit im Umgang mit Gefahrstoffen
- f) Unterweisung der Beschäftigten im richtigen Umgang mit Gefahrstoffen
- g) Zugangs- und Beschäftigungsbeschränkungen zum Schutz des Beschäftigten

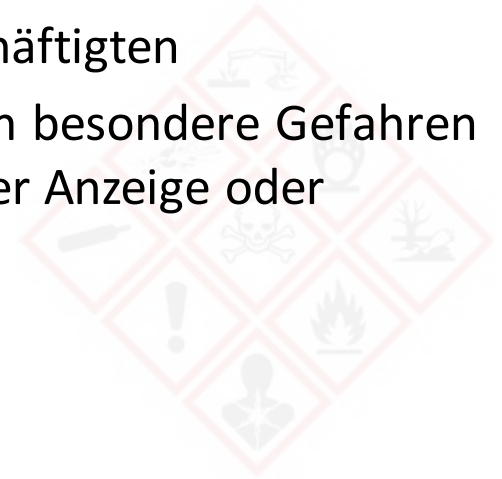
ChemG §19 Schutz des Beschäftigten



§19 Maßnahmen zum Schutz des Beschäftigten

Es **kann** bestimmt werden:

- Gestaltung und Unterrichtung der Beschäftigten mittel Betriebsanweisungen.
- Vorkehrungen zur Betriebssicherheit
- Erstellung einer Gefahrenberurteilung für den Beschäftigten
- Herstellungs- und Verwendungsverfahren, bei denen besondere Gefahren für die Beschäftigten ausgehen können, bedarfen der Anzeige oder Genehmigung der zuständigen Landesbehörde.
- Beschäftigte sind gesundheitlich zu überwachen.



ChemG §19 Schutz des Beschäftigten



§19 Maßnahmen zum Schutz des Beschäftigten

(3) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann insbesondere bestimmt werden,

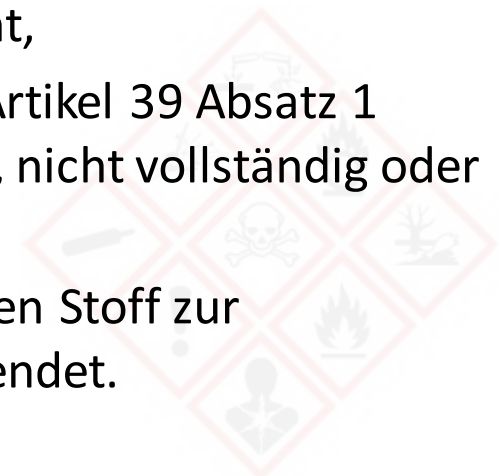
1. wie derjenige, der andere mit der Herstellung oder Verwendung von Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen beschäftigt, zu ermitteln hat, ob es sich im Hinblick auf die vorgesehene Herstellung oder Verwendung um einen Gefahrstoff handelt, soweit nicht bereits eine Einstufung nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts erfolgt ist,
2. dass derjenige, der andere mit der Herstellung oder Verwendung von Gefahrstoffen beschäftigt, verpflichtet wird zu prüfen, ob Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse oder Herstellungs- oder Verwendungsverfahren mit einem geringeren Risiko für die menschliche Gesundheit verfügbar sind und dass er diese verwenden soll oder zu verwenden hat, soweit es ihm zumutbar ist,
- 2a. dass der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die gefährlichen Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie die gültigen Grenzwerte und, falls solche noch nicht vorhanden sind, Empfehlungen für einzuhaltende Stoffkonzentrationen und die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren oder die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen hat,
3. wie die Arbeitsstätte einschließlich der technischen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsverfahren beschaffen, eingerichtet sein oder betrieben werden müssen, damit sie dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie den gesicherten sicherheitstechnischen, arbeitsmedizinischen, hygienischen und sonstigen arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen, die zum Schutz der Beschäftigten zu beachten sind,

ChemG §27b Zuwiderhandlungen



(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gegen ..[die REACH Verordnung] .. verstößt, indem er

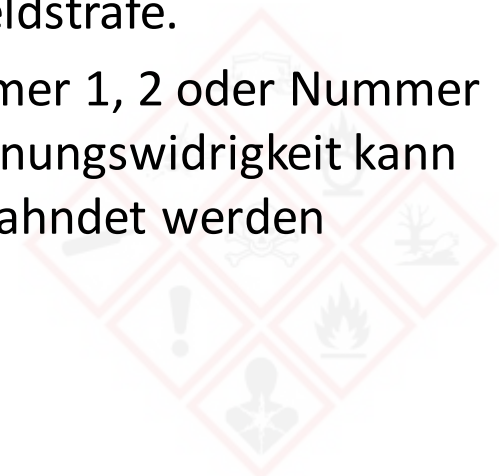
1. entgegen Artikel 5 einen Stoff als solchen, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis herstellt oder in Verkehr bringt,
2. in einem Registrierungsossier oder in einem Zulassungsantrag eine Angabe nicht richtig oder nicht vollständig macht,
3. entgegen Artikel 37 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 einen Stoffsicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder
4. entgegen Artikel 56 Absatz 1 einen dort genannten Stoff zur Verwendung in Verkehr bringt oder selbst verwendet.



ChemG §27b Zuwiderhandlungen



- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (5) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 1 Nummer 1, 2 oder Nummer 3 bezeichnete Handlung fahrlässig begeht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden



Zu guter Letzt



§24 Vollzug im Bereich der Bundeswehr

- (1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung obliegt der Vollzug des Gesetzes und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen [ChemVerbotsV, GefStoffV] dem Bundesministerium der Verteidigung und den von ihm bestimmten Stellen.
- (2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann für seinen Geschäftsbereich in Einzelfällen sowie für bestimmte Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse Ausnahmen von dem Gesetz und von den auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen zulassen, soweit dies zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen erfordern.